

**Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung  
der Stadt Fürstenfeldbruck (SBMB) vom 24.04.2018**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art 20a und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen der in Fürstenfeldbruck ansässigen Einwohner mit Behinderung wahr. Er berät den Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse, den 1. Bürgermeister und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.

**§ 2**

**Rechte**

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den 1. Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Beirates für Menschen mit Behinderung können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind von der Verwaltung oder dem Stadtrat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von vier Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung oder sein Stellvertreter ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Stadtrates oder beschließenden Ausschüsse, vom 1. Bürgermeister zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.

**§ 3**

**Zusammensetzung**

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung können Bürger berufen werden, die
  - a) selbst körperlich behindert sind, Angehörige von Behinderten sind oder in der Behindertenbetreuung tätig sind.
  - b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck haben,

- c) nicht dem Stadtrat angehören, und
  - d) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

## § 4

### Bewerbung, Berufung durch den Stadtrat,

#### Prüfung der Bewerbung

- (1) Die Bewerbungen und Vorschläge zur Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung können bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerbung für die Aufnahme in den Beirat für Menschen mit Behinderung die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Bewerbung feststellen, wenn das Wahlrecht nach Art. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

Gehen mehr als 9 oder weniger als 7 Bewerbungen ein, entscheidet der Stadtrat über die Aufnahmen oder das Ruhen des Beirates.

- (2) Die Bewerbung erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufen zu werden.
- (3) Die Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung werden dem Stadtrat vom Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport vorgeschlagen und vom Stadtrat durch Beschluss berufen oder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Bewerbungen ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist nur gültig, wenn ihr die berufene Person zustimmt.

## § 5

### Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Jahr.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung während des Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12-tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate.  
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 50,00 € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich jeweils zum 1. Juli rückwirkend.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für den 1. Bürgermeister hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Vorsitzenden nach § 7 Abs.1.

## **§ 6**

### **Persönliche und institutionelle Amtszeit**

Die Amtszeit eines Mitgliedes im Beirat für Menschen mit Behinderung (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung.

Sie endet durch:

- (1)
  1. Ablauf der institutionellen Amtszeit
  2. Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
  3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  4. Tod
- (2) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.01.2003.
- (3) Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit vom Stadtrat kein neuer Beirat für Menschen mit Behinderung berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderung, aber längstens um drei Monate.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der/die städtische Sozialreferent/in nimmt an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung beratend teil.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.05.2018 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.04.2018

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Erich Raff  
Oberbürgermeister

